

DIE NATURFREUNDE

**Verband für Umweltschutz Touristik und Kultur
Landesverband Rheinland-Pfalz**

ORTSGRUPPENSATZUNG

der OG Hochstadt e.V.

PRÄAMBEL

Die „NaturFreunde“, Bundesgruppe Deutschland e.V. sind als Verband dem Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport u. Kultur, sowie der internationalen Verständigung verpflichtet.

Er will mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung oder seines Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird, und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Im Mittelpunkt seiner Überlegungen und Handlungen steht der Mensch, der nur in der Gemeinschaft, in Frieden und in einer gesunden Umwelt leben und sich entwickeln kann.

Die Naturfreunde arbeiten mit Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und über die Bundesgruppe der Naturfreunde Deutschlands auch Mitglied der Naturfreunde-Internationale (NFI).

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NaturFreunde“, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport u. Kultur Ortsgruppe Hochstadt e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde OG Hochstadt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hauptstr. 70; 76879 Hochstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht 76829 Landau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke:
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 Abgabenordnung).
 - Förderung von Kultur, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

2. Diese Zielsetzungen und Zwecke des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
 - die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
 - sanften Tourismus, sozialverträgliches Wandern und Reisen sowie sportliche Betätigung zu fördern
 - soziale und ökologische Verantwortung Einzelner in Arbeit und Freizeit zu entwickeln;
 - die Förderung von Kunst und Kultur, Pflege musischer und kultureller Betätigung
 - Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Sport-, Foto-, Computer-, Musik-, Chor- und Tanzgruppen, Ausstellungen und Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen
 - Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern
 - Völkerverständigung, Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

1. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich, Aufwendungen werden im Rahmen der Ehrenamtszuschüsse beglichen.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragslaufzeit.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Zustimmung zur Erteilung eines wiederkehrenden SEPA-Basis Lastschriftmandats, z.B. für den Einzug des Mitgliedsbeitrages des Antragstellers, enthalten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem 1. eines Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Jahr bestimmt und berechnet.
6. Der Jahresbeitrag wird zum 01. März eines Jahres fällig und eingezogen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen und öffentlichen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Artikel 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsleiterrausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsleiterrausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Artikel 7

Fachgruppen und Referate

1. Für die in Artikel 2 genannten Zweckbestimmungen können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Fachgruppen werden vom Vereinsleiterrausschuss bestimmt.

3. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“ die von den jeweiligen Bundesfachausschüssen und vom Bundeskongress erarbeitet und beschlossen werden.

Artikel 8 Kindergruppen und NaturfreundeJugend

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen.
2. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der NaturfreundeJugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zusammen.
3. Die Formen der Kinder- und Jugendaktivitäten werden von ihren Gremien selbst bestimmt und richten sich nach den „Richtlinien der NaturfreundeJugend Deutschlands“.
4. Sie führt die Bezeichnung: NaturfreundeJugend Deutschlands OG Hochstadt e.V.
5. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse die der Prüfung der Kassenrevisoren und der Hauptkasse unterliegt.

Artikel 9 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Beiträgen
 - Spenden
 - eigenen Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - Zuschüssen
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich zur Mitgliederversammlung ein Jahresbericht vorzulegen.

Artikel 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsleiterrausschuss
- Der Vorstand

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr / alle zwei Jahre) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Mitglieder der Kassenprüfkommission und des Schiedsgerichts (alle zwei Jahre) zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, vom Vorstand des Vereins einberufen.
 - a) Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten der NaturFreunde Hochstadt, Hauptstr.70
 - b) auf der Homepage unter www.naturfreunde-hochstadt.de
 - c) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Fachgruppen
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von drei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht, sowie drei Vertreter/innen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Artikel 12

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden bekanntgegeben durch:
 - Auslage im Vereinsheim der NaturFreunde Hochstadt,
 - Aushang im Schaukasten der NaturFreunde Hochstadt, Hauptstr.70,
 - auf der Homepage des Vereins: www.naturfreunde-hochstadt.de,
 - einen Hinweis im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach.

Artikel 13

Vereinsleiterausschuss

1. Der Vereinsleiterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Fachgruppenleitern
 - c) der Revision mit beratender Stimme
2. Der Vereinsleiterausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb eines Vierteljahres zusammen.
3. Zu den Aufgaben des Vereinsleiterausschusses gehört es:
 - a) die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und die Arbeit des Vorstandes zu überwachen;
 - b) dass er eine Geschäftsordnung erstellen kann;
 - c) Beschlüsse zwischen den Hauptversammlungen zu fassen;
 - d) den Haushalt des Vereins zu planen und zu beschließen;
 - e) die Arbeit der Fachgruppen zu koordinieren;
 - f) über den Ausschluss von Mitgliedern und Funktionsenthebungen zu beschließen;
 - g) Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes oder Bestätigung vorzunehmen.

4. Der Vereinsleiterrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. eine/ein Vorsitzende/r
 2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 3. ein/eine Schatzmeister/in oder deren Stellvertretung
 4. ein/eine Schriftführer/in oder deren Stellvertretung
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
 - b) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - c) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
 - e) Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über € 500,00 der Zustimmung des Vereinsleiterrausschusses.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Artikel 15 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer und drei Vertreter/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Artikel 16 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Vereinsleitersausschusses können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Vereinsleitersausschusses beantragt werden.
3. Der Vereinsleitersausschuss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit ob der Antrag weiter verfolgt wird.
4. Liegt eine entsprechende Mehrheit vor, sind die betroffenen Fachgruppen/Referate zu hören.
5. Anschließend entscheidet der Vereinsleitersausschuss mit Zweidrittelmehrheit.
6. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Schiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

Artikel 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.
3. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress mit Zweidrittelmehrheit
4. Die Mitglieder sind mit ihren angeschlossenen Bezirken und Ortsgruppen verpflichtet, die Bundesschiedsordnung in den jeweiligen Satzungen als verbindlich anzunehmen.

Artikel 18 Niederschriften

Die Beschlüsse aller Vereinsorgane sind von dem/der Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten und von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 19

Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Artikel der Satzung mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Artikel 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gebäude der NaturFreunde an die Ortsgemeinde Hochstadt.
3. Das Inventar und Vereinsvermögen an den Landesverband >NaturFreunde RLP e.V., Ebertstr. 22, in 67063 Ludwigshafen.
4. Das gesamte Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Artikel 21

Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter der Nummer **VR1100** beim Vereinsregister des
2. Amtsgerichts **76829 Landau** eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Hauptstr. 70, 76879 Hochstadt**
4. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
7. Diese Satzung wurde beschlossen am **11.04.2014**
8. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
9. Die bisherige Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit